

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 11. März 2025

Dossier Nr. 10802, «Arena» vom 28. Februar 2025 – «Schweiz in der Welt»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 1. März 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Alfred Heer behauptet bei ca. 1h 04min 15s Zitat: "d'Amerikaner händ de Maidan organisiert..".

Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen (RTVG Art.4 Abs. 2) oder ist zumindest stark umstritten. Nicht einmal die Verschwörungserzählung wonach die CIA die Proteste am Maidan unterstützt haben soll, geht soweit den Amerikanern die "Organisation" zu unterstellen. Aus meiner Sicht ist es unhaltbar, dass eines der Hauptargumente der russischen Propaganda für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg ungefiltert und unkorrigiert gezeigt wird. Aus meiner Sicht darf diese Aussage nicht unkommentiert bleiben und eine Richtigstellung ist angezeigt.»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Gemäss Art 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

In der beanstandeten «Arena» hat Nationalrat Alfred Heer seine Einschätzung der Hintergründe der Proteste auf dem Maidan im Jahr 2014 wiedergegeben. Bei der Sendung «Arena» handelt es sich um eine Diskussionsrunde, in welcher die eingeladenen Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer wie auch die weiteren anwesenden Studiogäste erkennbar ihre persönliche Meinung wiedergeben. Die Mitdiskutierenden – hier die übrigen anwesenden Mitglieder der eidgenössischen Räte – hatten die Möglichkeit, zu Statements einzelner Gesprächspartner Stellung zu nehmen, ihnen zu widersprechen und eigene Positionen vorzutragen. Dementsprechend handelt es sich nicht um eine auf Fakten beruhende Informationssendung und müssen subjektive Aussagen nicht korrigiert werden, um dem Sachgerechtigkeitsgebot Rechnung zu tragen.

Dem Gesprächsleiter fällt die Rolle zu, das Gespräch zu leiten bzw. zu moderieren. Er hat dafür besorgt zu sein, dass alle Gesprächsteilnehmenden zu Wort kommen, die Diskussion in geordneten Bahnen verläuft und persönliche Angriffe und Beleidigungen unterlassen werden. Korrigierend eingreifen muss der Moderator allenfalls bei gravierenden Verletzungen von Grundrechten (Rassismus, Diskriminierung). Er ist jedoch nicht gehalten, sachlich vorgetragene Behauptungen, die er als verfehlt oder fragwürdig erachtet, richtigzustellen und seinerseits in ein Streitgespräch mit einzelnen Diskussionsteilnehmenden einzutreten.

Die Ombudsstelle stellt keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz